

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 11

Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.12



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Verordnung zur
Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen
Verordnung zum Schutz gegen die
Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“
im Gebiet des Landkreises Gifhorn 561

Tierseuchenbehördliche Verordnung
zum Schutz gegen die Verbreitung der
„Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet
des Landkreises Gifhorn 561

Bekanntmachung über den
Beschluss über die Jahresrechnung 2010
und die Entlastung 563

Planfeststellung für den Ausbau eines
Gewässers III. Ordnung in der
Gemarkung Mahrenholz
- Firma Heinrich Rodewald - 563

Gemeinsame Vereinbarung zwischen
dem Landkreis Gifhorn und der
Gemeinde Sassenburg (Übernahme
Personalbetreuung und Bezügeabrechnung) 564

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 572

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG	Gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg (Übernahme Personalbetreuung und Bezügeabrechnung)	564
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Ehra-Lessien	Bebauungsplan „Hinter den Höfen II“, 1. Änderung	574
Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Silbersee“, 3. Änderung	574
SAMTGEMEINDE BROME		
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Sondernutzungssatzung	575
	Sondernutzungsgebührensatzung	578
Gemeinde Calberlah und Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung“, 9. Änderung, der Gemeinden Isenbüttel und Calberlah	579
Gemeinde Isenbüttel	Bebauungsplan „Försterkamp“	580
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	45. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neufassung	581
Gemeinde Meine	Bebauungsplan „Nördlich Kuhweg“, 3. Änderung, mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift	581
Gemeinde Schwülper	Satzung über die Veränderungssperre „Berg II“ der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle	582
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Jahresabschluss 2011 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	583
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2012	584
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg	Entschädigungssatzung	585
	Verbandsordnung	587

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Georgs-Kirchen- gemeinde Steinhorst in Steinhorst	Friedhofsordnung	593
	Friedhofsgebührenordnung	610

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Tierseuchenbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen
Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im
Gebiet des Landkreises Gifhorn**

Aufgrund § 2 der Nds. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 23.07.2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.02.2011 (Nds. GVBl. S. 36), §§ 1 und 2 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Die in einem Bienenstand in der Gemeinde Meinersen amtlich festgestellte „Amerikanischen Faulbrut“ ist erloschen. Die Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 21.04.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Gifhorn, 06.11.2012

Marion Lau
Landrätin

**Tierseuchenbehördliche Verordnung
zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“
im Gebiet des Landkreises Gifhorn**

Im Landkreis Gifhorn ist am 01.11.2012 in zwei Bienenständen in der Stadt Gifhorn die „Amerikanische Faulbrut“ amtlich festgestellt worden.

Aufgrund § 2 der Nds. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 23.07.2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.02.2011 (Nds. GVBl. S. 36), §§ 1 und 2 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit §§ 5b, 10 Abs.1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Feststellung des Seuchenausbruchs

Das Auftreten der „Amerikanischen Faulbrut“ in zwei Bienenständen in der Stadt Gifhorn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 2
Festlegung des Sperrbezirks

Um die Verschleppung der Seuche zu verhindern, wird um die betroffenen Bienenstände ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich auf ein Gebiet, das einen Radius von jeweils ca. 1 Kilometer um den betroffenen Bienenstand umfasst und in der anliegenden Karte dargestellt ist.¹

§ 3
Anordnungen für den Sperrbezirk

(1) Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenvölker unter Angabe der Zahl der Völker und ihres Standorts schriftlich bei der Abteilung Veterinärwesen des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf „Amerikanische Faulbrut“ amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 26 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 (entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 dieser Verordnung) zuwiderhandelt.

¹ abgedruckt auf Seite 614 dieses Amtsblattes

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, 08.11.2012

Marion Lau
Landrätin

Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie Artikel 6 (12) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und dem Kreistagsbeschluss vom 16.12.2005 hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 18.10.2012 über die Jahresrechnung 2010 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches 2 - Rechnungsprüfung - liegen gemäß der §§ 155 (1) und 156 (4) NKomVG vom 03.12. bis einschließlich 11.12.2012 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 01.11.2012

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin

(L. S.)

Marion Lau

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Heinrich Rodewald, Kirchweg 3, 29393 Groß Oesingen, beantragt für den Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Mahrenholz, Flur 3, Flurstücke 32/6 und 32/2, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 68, 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. d. zz. geltenden Fassung i. V. m. § 109 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64).

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. d. zz. geltenden Fassung unterliegt dieses Vorhaben gem. Anlage 1 zu § 3 Nieders. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a UVP i. V. m. § 6 NUVP wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma Heinrich Rodewald begründet ihren Antrag damit, dass zur Gewinnung von Rohstoffen der Ausbau eines Gewässers erforderlich ist.

Einzelheiten über die beabsichtigten Maßnahmen sind aus den zum Antrag gehörenden Unterlagen zu ersehen, die beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, und in der Gemeinde Groß Oesingen, 29393 Groß Oesingen, einen Monat, und zwar vom 03.12.2012 bis 03.01.2013, zur Einsicht ausliegen.

Auf Verlangen wird der Antrag im Dienstgebäude des Landkreises Gifhorn, Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 119, an Geschäftstagen

montags bis mittwochs	8.30 - 15.30 Uhr
donnerstags	8.30 - 17.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr

erläutert.

Gegen den Antrag können die Betroffenen Einwendungen bis zu zwei Wochen (Ausschlussfrist) nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum 18.01.2013, beim Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Wesendorf schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf den 05.02.2013 um 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, anberaumt.

Die Beteiligten werden hierzu mit dem Hinweis geladen, dass die Erörterung stattfindet, auch wenn ein Beteiligter ausbleibt.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 06.11.2012

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Präger

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Gifhorn**
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
vertreten durch die Landrätin,
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

der **Gemeinde Sassenburg**,
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde“ genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis übernimmt für die Gemeinde die in der Anlage aufgeführten Arbeiten für die Personalbetreuung und Bezügeabrechnung. Dabei erfolgt die Aufgabenteilung im Grundsatz dahingehend, dass die Gemeinde über ihre Personalangelegenheiten entscheidet und der Landkreis deren Umsetzung erledigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die übernommenen Arbeiten umfassen demgemäß auch die Sachbearbeitung der Familienkasse. Letztere bleibt jedoch gesetzliche Aufgabe der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinde ist bewusst und sie willigt ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne von Absatz 1 übernommenen Aufgaben u. a. der Kommunalen Datenzentrale Oldenburg (KDO) sowie des dort zum Einsatz kommenden Fachanwendungsverfahrens (derzeit Software „LOGA“ der Firma P&I) bedient. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u. a. Abschluss bzw. Erweiterung des Vertrages zwischen Landkreis und KDO bis hin zu erforderlichen Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung).

§ 2 Ausführung der Arbeiten

- (1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Gifhorn von der Gemeinde in geeigneter Weise übermittelt.
- (2) Die Gemeinde leitet insbesondere Erfassungsbelege und sonstige berechnungsrelevante Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber derart an den Landkreis weiter, dass sie diesem drei Arbeitstage vor Eingabeschluss vorliegen. Rückwirkende Berechnungen werden vom Landkreis nur insoweit vorgenommen, als dies mit den eingesetzten EDV-Programmen möglich ist.
- (3) Alle mit der Personalbetreuung einschließlich der Aufgabenwahrnehmung als Familienkasse und der Bezügeabrechnung zusammenhängenden Dokumente und Belege werden beim Landkreis aufbewahrt.

§ 3 Haftung und Prüfung

- (1) Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieser Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich dazu, den vom Landkreis benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende und/oder verspätete Informationsübermittlung der Gemeinde entstehen, haftet der Landkreis nicht.
- (4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt beim Landkreis.

- (5) Der Landkreis gibt den für Prüfungen bei der Gemeinde zuständigen Stellen (insbesondere Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Landesrechnungshof, Kommunalaufsicht, Fachbereich Rechnungsprüfung) ausschließlich nach vorheriger und bei der Gemeinde einzuholender schriftlicher Zustimmung Gelegenheit, die aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bzw. Arbeiten bei ihr zu prüfen. Sofern eine solche Prüfung anhand der bei der Gemeinde vorhandenen Belege dort möglich ist, hat diese Vorrang.

§ 4 Aufgabenerfüllung

Der Landkreis ist für die sachgerechte und rechtmäßige Durchführung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Gemeinde dem Landkreis überlassenen Daten haben bei diesem nur die durch den zugehörigen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Gemeinde durch den Landkreis mitgeteilt.
- (3) Die Gemeinde benennt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die beim Landkreis vorhandenen Personaldaten der Gemeinde nehmen dürfen. Dem Bürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung zu geben. Soweit als möglich und in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten wird angestrebt, der Gemeinde eine elektronische Einsichtmöglichkeit auf die in § 1 Absatz 2 genannten Fachanwendungsverfahren -soweit der Mandant der Gemeinde berührt ist- einzuräumen.

§ 6 Kosten

- (1) Für die im Rahmen der Bezügeabrechnung von der Gemeinde monatlich abzuführenden Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) wird seitens der KDO sichergestellt, dass die erforderlichen Daten derart in die Gemeindekasse gelangen, dass fristgerecht eine Überweisung an den jeweiligen Empfänger (z. B. Beschäftigte, Finanzamt, Krankenkassen, VBL Karlsruhe, Versicherungen) erfolgen kann.
- (2) Die Sicherstellung der Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde.
- (3) Soweit durch die Übertragung des bereits bei der KDO vorhandenen Mandanten „Gemeinde Sassenburg“ von der bisher in eigener Zuständigkeit tätigen Gemeinde auf den nunmehr die Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 wahrnehmenden Landkreis Aufwendungen, insbesondere bei der KDO entstehen, ist für diese und alle damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen allein die Gemeinde kostentragungspflichtig.

- (4) Darüber hinaus werden die beim Landkreis für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden und laufenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) - soweit diese nicht ohnehin der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt werden - von dieser an den Landkreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet:
- a) Für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung zahlt die Gemeinde dem Landkreis eine Jahresbearbeitungspauschale in Abhängigkeit des Personalkörpers der Gemeinde.
 - b) Unter Berücksichtigung eines zum 01.01.2013 zu erwartenden Personalkörpers bei der Gemeinde mit 4 Beamten, 87 Beschäftigten und 4 Auszubildenden ergibt sich eine Jahrespauschale in Höhe von derzeit 38.000,00 € brutto.
 - c) Für jeden weiteren, über die unter Buchstabe b) festgeschriebene Anzahl hinausgehenden Personalbetreuungs- bzw. Abrechnungsfall wird landkreisseitig eine zusätzliche Jahresfallpauschale in Höhe von 400,00 € brutto erhoben. Bei Verringerung des in Buchstabe b) genannten Personalkörpers ändert sich die Jahrespauschale erst dann, wenn der maßgebliche Personalkörper um mehr als 5 % sinkt.
Maßgeblicher Personalkörper in diesem Sinne ist der Bestand der vom Landkreis zu betreuenden bzw. abzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde am 31.12. des Jahres für das Folgejahr (Anzahl der Abrechnungsfälle). Eine Anpassung ist jedoch erstmals ab dem 01.01.2014 möglich.
 - d) Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfolgt im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung eine Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale frühestens jedoch ab dem 01.01.2014. Eine solche wesentliche Kostensteigerung liegt insbesondere immer dann vor, wenn die für den Landkreis insgesamt maßgeblichen Tarifkosten für Beschäftigte sich seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhöhen. Die Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale um den Steigerungssatz der Tarifierhöhung erfolgt in diesem Fall, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Höhe des sich insgesamt für das Vorjahr ergebenden Steigerungssatzes. Für darüber hinaus gehende Anpassungen der Jahresbearbeitungspauschale bedarf es einer gesonderten Vereinbarung der Vereinbarungspartner.
Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner -wiederum frühestens mit Wirkung für den Zeitraum ab dem 01.01.2014- über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der Vereinbarungspartner die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt.
- (5) Sollte eine Veränderung der rechtlichen und/oder sonstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringung seitens des Landkreises entfällt, wird der sich hieraus ergebende Vorteil in voller Höhe an die Gemeinde weitergegeben.
- (6) Der Landkreis und die Gemeinde handeln bei der Durchführung dieser Vereinbarung ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Auf die jährlich zu leistende Bearbeitungspauschale leistet die Gemeinde zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner.
- (4) Die Kündigung ist abweichend von Absatz 3 erstmals zum 31.12.2015 möglich.
- (5) Das Recht beider Vereinbarungspartner auf außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis und die Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Westerbeck, den 06.11.2012

Marion Lau
Landrätin

Volker Arms
Bürgermeister

Anlage

Leistungsbereich Bezügestelle

Leistungen der Personalabrechnung

Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung der Beamten, des Entgelts der Beschäftigten nach den für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen und gesetzlichen Regelungen.

Festsetzung der bezügerelevanten Merkmale aufgrund der persönlichen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Entwicklungsstufe
- Festsetzung des Familien-, Orts-, bzw. Sozialzuschlags
- Prüfung des Anspruchs auf Urlaubsgeld und Sonderzuwendung und Berechnung der Beträge
- Berechnung von Krankenbezügen, Krankengeldzuschuss und Ermittlung der Anspruchsdauer
- Berechnung des Aufschlags zu den Urlaubs-/Krankenbezügen
- Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bearbeitung von Unterbrechungen in der Bezügezahlung

- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen
- Festsetzung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitung von Beendigungen des Arbeitsverhältnisses einschl. Abwicklung von Erstattungsanforderungen bei Ausscheiden wegen Rentenbezuges
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei Beschäftigungsverbot

Arbeitgeberfunktion im Sozialversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung, Abführung und Abstimmung der Beiträge
- Prüfung des Anspruchs und Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung
- Durchführung des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger

Arbeitgeberfunktion im Lohnsteuerrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Lohnsteuerpflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Steuerpflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer einschl. Berechnung von Pauschalsteuern
- Hochrechnung der Nettozüge auf Bruttozüge bei Nettolohnvereinbarungen
- Erstellung der Lohnsteueranmeldung
- Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung

Arbeitgeberfunktion im Zusatzversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Festsetzung der Zusatzversicherungspflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Umlage-/Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Umlagen/Beiträge an die Zusatzversicherungseinrichtungen und an berufsständische Versicherungen (z. B. Ärzteversorgung)
- Prüfung und Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss zur berufsständischen Versicherung
- Abwicklung der verschiedenen Meldeverfahren

Arbeitgeberfunktion nach dem Vermögensbildungsgesetz; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Einbehaltung der vermögenswirksamen Leistungen von den Bezügen und Abführung an die Anlageinstitute

Arbeitgeberfunktion im Pfändungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:

- Abgabe der Drittschuldnererklärung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Pfändung unterworfen sind
- Berechnung des pfändbaren Einkommens und der Pfändungsbeträge und Abführung an den Gläubiger
- Zinsberechnungen
- Abwicklung von Gehaltsabtretungen

Sonstiges

- Abwicklung von Rückforderungsansprüchen bei Überzahlungen
- Ermittlung der zahlungsrelevanten Daten und Führung des anfallenden Schriftverkehrs
- Berechnung der Bruttobezüge und Abzüge und Auszahlung der Bezüge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen
- Führung der Bezügeakten und des Lohnkontos
- Lieferung von Informationen über die geleisteten Personalausgaben
- Betreuung der Arbeitnehmer/Beamten bei Fragen/Erteilung von Auskünften
- Erstellung von Bescheinigungen, z. B. zur Beantragung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

Leistungsbereich Personalbetreuung

Durchführung aller Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben des Personalmanagements und der Beteiligung sowie Durchführung des personalrechtlichen Beteiligungsverfahrens.

Mit den administrativen Durchführungsaufgaben gekoppelt sind Aufgaben aus dem Tarif-, Arbeits- und Dienstrecht, hier insbesondere die Durchführung der statusrechtlichen Aufgaben für privat-rechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse sowie die Durchführung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse.

Leistungsspektrum Personalsachbearbeitung

- für Beamte, Beschäftigte und Auszubildende
- Führen der Personalakten
- Abwicklung der Krankmeldungen
- Erstellen, Führen und Auswerten von Personalstatistiken

Leistungsspektrum privat-rechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse

- tarifrechtliche Nebengebiete
- Neueinstellungen ggf. unter Berücksichtigung des Befristungsgrundes
- Sonderverträge bzw. AT-Verträge
- Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses
- Weiterbeschäftigungen einschließlich der erneuten Prüfung des Befristungsgrundes
- Arbeitszeitänderungen
- Besitzstandswahrungen
- Pauschalen, Zulagen und Zuschläge
- Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Vertretungszulagen
- Beurlaubungen
- Ruhen des Arbeitsverhältnisses/Arbeitsbefreiungen
- Altersteilzeit
- Höhergruppierungen
- Nebentätigkeiten
- Ermahnungen/Abmahnungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Kündigungen durch den Arbeitnehmer
 - Ausscheiden wg. Erreichens der Altersgrenze/Bezug einer Rente
 - Kündigungen durch den Arbeitgeber, einschl. Vorbereitung der Kündigungsschreiben

Leistungsspektrum öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

- Neueinstellungen in das Beamtenverhältnis
- Beförderungen
- Abordnungen
- Versetzungen
- Beurlaubungen
- Berechnung eines etwaigen Versorgungszuschlages und Unterstützung bei der Feststellung gewährleisteter Versorgungsanwartschaften
- Teilzeitformen:
 - Teilzeit nach dem jeweils geltenden Beamtengesetzen
 - Altersteilzeit
 - vorübergehende Teilzeit zur Herstellung der vollen Dienstfähigkeit
- Nebentätigkeiten
- Ermahnungen
- Durchführung von Disziplinarverfahren (soweit nicht in die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde fallend)
- Festsetzung von Dienstjubiläen
- Entlassung
- Versetzung in den Ruhestand

Sonstiges

- Betreuung der Arbeitnehmer bzw. Beamten bei Fragen/Erteilung von Auskünften

Leistungsbereich im Rahmen der Übertragung der Aufgaben als Familienkasse

- Anforderung von begründenden Unterlagen von dem Antragsteller/der Antragstellerin
- Austausch von Vergleichsmitteln
- Terminüberwachung
- Information und Beratung der Kindergeldempfänger über die Bewilligungsmöglichkeiten und Mitteilungspflichten
- Turnusmäßige Überprüfung der Kindergeldzahlungen
- Berechnung der Höhe des Kindergeldes
- Führung der Kindergeldakten
- Entscheidung über den Kindergeldanspruch
- Entscheidung über Einsprüche
- Ansprechpartner für Prüfungen durch das Bundesamt für Finanzen und des Bundesrechnungshofes
- Durchführung von Straf- und Bußgeldangelegenheiten
- Dem Auftraggeber wird eine Zweitschrift der Entscheidungen für die Zahlbarmachung des Anspruchs zur Verfügung gestellt.

Ausgeschlossene Leistungen (für alle genannten Leistungsbereiche)

Folgende Punkte/Fallgestaltungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen des Landkreises Gifhorn:

- Personalbetreuung/-abrechnung für lediglich stundenweise tätige Honorarkräfte
 - Berechnung und/oder Gewährung von Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für Ratsherren und sonstige Mandatsträger bzw. ehrenamtlich tätige Personen
 - Durchführung von Stellenausschreibungsverfahren
 - Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren
 - Aufgaben des Personalmanagements
 - Durchführung notwendiger Beteiligungen derjenigen Organe und Gremien, die zur Herbeiführung von Personalentscheidungen erforderlich sind.
-

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Gifhorn
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 18.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	204.418.259,00		1.662.027,01	202.756.231,99
ordentliche Aufwendungen	204.418.259,00		1.662.027,01	202.756.231,99
außerordentliche Erträge	1.000,00	132.910,90		133.910,90
außerordentliche Aufwendungen	88.800,00	132.910,90		221.710,90
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	196.484.200,00		2.318.072,30	194.166.127,70
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.556.400,00	3.928.994,17		192.485.394,17
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.438.000,00	599.295,01		11.037.295,01
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.329.700,00		2.571.230,09	15.758.469,91
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.261.200,00			4.261.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.297.300,00			4.297.300,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	211.183.400,00	599.295,01	2.318.072,30	209.464.622,71
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	211.183.400,00	3.928.994,17	2.571.230,09	212.541.164,08

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert:

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für die Befugnis der Landrätin, unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird nicht geändert.

Gifhorn, den 18.10.2012

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 20.11.2012 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-151 (2012) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.12.2012 bis einschließlich 11.12.2012 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 21.11.2012

Die Landrätin
Marion Lau

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde hat am 19.09.2012 den Bebauungsplan „Hinter den Höfen II“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehra-Lessien geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Ehra-Lessien, den 22.11.2012

Jenny Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat am 24.09.2012 den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Silbersee“, 3. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

² abgedruckt auf Seite 615 dieses Amtsblattes

³ abgedruckt auf Seite 616 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Weyhausen, den 01.11.2012

Klose
Bürgermeisterin

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Calberlah

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung und § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Calberlah.
2. Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
3. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Calberlah erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Werbeplakaten.

2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
4. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
3. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Calberlah die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

2. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Calberlah mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die beabsichtigte Plakatierungsgröße sowie die Anzahl der Werbeträger anzugeben. Die Gemeinde Calberlah kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Calberlah zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Calberlah.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen dieser Satzung (§ 3) eine Straße ohne eine dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
3. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calberlah, den 14.11.2012

Gese
Bürgermeister

(L. S.)

**Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Calberlah**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung, § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Gemeinde Calberlah über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 14.11.2012 hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen werden wie folgt erhoben:

Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen
und das Anbringen von Werbeplakaten: 55,00 €

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:

- a) Der/Die Antragsteller(in),
- b) der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht gestellt hat.
- c) Bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird; bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

2. Die Gebühren sind fällig bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der Feststellung der Gebühr.
3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Calberlah, den 14.11.2012

Gese (L. S.)
Bürgermeister

Gemeinde Isenbüttel
Gemeinde Calberlah

Isenbüttel, 16.11.2012
Calberlah, 16.11.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung", 9. Änderung, der Gemeinden Isenbüttel und Calberlah

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 und der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 14.11.2012 den Bebauungsplan „Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung“, 9. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, und in der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 7, 38547 Calberlah, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher bei der Gemeinde unter der Durchwahl Isenbüttel 05374 8871 oder 05374 2949 oder bei der Gemeinde Calberlah unter der Durchwahl 05374 1246 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁴ abgedruckt auf Seite 617 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Isenbüttel

Gemeinde Calberlah

(L. S.)

(L. S.)

Zimmermann
Bürgermeister

Gese
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Försterkamp“ der Gemeinde Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 den Bebauungsplan „Försterkamp“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 8871 oder 2949 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 16.11.2012

Gemeinde Isenbüttel

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

⁵ abgedruckt auf Seite 618 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neufassung der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 09.07.2012 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, den Flächennutzungsplan in der Fassung neu bekannt zu machen, den er durch die 45. Änderung erfährt. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 01.08.2012 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 15.10.2012, Az. 8.3/6121-02/80/45, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Gleichzeitig wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 45. Flächennutzungsplanänderung und Neufassung zur Neubekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Meine, den 15.11.2012

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Nördlich Kuhweg", 3. Änderung, mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

⁶ abgedruckt auf Seite 619 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 620 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbüttler Straße 4, 38527 Meine, während der Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 911110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(L. S.)

Frank

Satzung der Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle, über die Veränderungssperre „Berg II“

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 14.11.2012 als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 14.11.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Berg II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteile Walle gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Berg II“ im Ortsteil Walle. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.⁸

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB),

⁸ abgedruckt auf Seite 621 dieses Amtsblattes

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Berg II“ für den Ortsteil Walle, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Schwülper, den 19.11.2012

Gemeinde Schwülper

Lestin
Bürgermeister

(L. S.)

Jahresabschluss 2011 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 19.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2011 beträgt 22.905,78 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 17.365,47 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 40.271,25 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Sozietät Dr. Pabst-Dörfert, Wirtschaftsprüfer-Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 27. Juli 2012 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 12.10.2012

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

I.

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Wesendorf
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 08.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.686.700	449.500	0	9.136.200
ordentliche Aufwendungen	8.686.700	449.500	0	9.136.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.9683,00	425.300	0	9.393.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.501.300	0	6.500	8.494.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	405.600	0	138.700	266.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.122.400	169.700	0	1.292.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	563.600	0	0	563.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	313.800	0	0	313.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.937.500	286.600	0	10.224.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.937.500	163.200	0	10.100.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 08.11.2012

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.11.2012 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.12.2012 bis einschließlich 11.12.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 29.11.2012

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im
Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg**

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 5 und des § 10 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 6. November 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 125,00 Euro monatlich.

§ 3 Aufwendungspauschale

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomZG.

§ 4 Fahrtkosten

Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,26 Euro je Kilometer.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben der Aufwendungspauschale auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaussfall als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 Euro je Stunde gezahlt.
- (4) Absatz 3 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (5) Verdienstaussfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Entschädigungen und Aufwendungspauschalen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

**§ 7
Bekanntmachungen**

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg öffentlich bekannt zu machen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Verbandsordnung
für den Sparkassenzweckverband
Gifhorn-Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), i. V. m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 6. November 2012 folgende Verbandsordnung beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wolfsburg.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

(Siegelabdruck)

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist mit Wirkung vom 01.01.1978 Träger der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Gifhorn zu 60 v. H.
die Stadt Wolfsburg zu 40 v. H.

§ 3

Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

- a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b) 13 weitere Vertreterinnen oder Vertreter, von denen der Landkreis Gifhorn 8 und die Stadt Wolfsburg 5 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Beim Ausscheiden einer Ersatzperson wird entsprechend verfahren.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Aufnahme stiller Einlagen als haftende Eigenmittel,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und/oder die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,

13. die Auflösung der Sparkasse,

14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

Die Beschlüsse nach Nr. 1, 12 und 13 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bzw. eines anderen Bediensteten nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) für die Dauer der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter; eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen:

1. Die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Erfüllung der ihr oder ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung für den Sparkassenzweckverband.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die

mehrfährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall gemäß der Entschädigungssatzung.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands, Zusammenlegung der Sparkasse, Übertragung der Trägerschaft

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung, die Auflösung des Verbandes, die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse oder die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg, im Übrigen in der Aller-Zeitung, Gifhorer Rundschau, Wolfsburger Nachrichten, Wolfsburger Allgemeine Zeitung und im Isenhagener Kreisblatt.

§ 16 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 5. November 2007 außer Kraft.

Gifhorn, 6. November 2012

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst am 05.10.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattung
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 24/1 der Flur 1 (alter Friedhof) und 532/144 der Flur 3 (neuer Friedhof), Gemarkung Steinhorst, in

Größe von insgesamt 1,4933 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)

- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- d) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen (§ 14a)
- e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- f) Rasenreihengrabstätten (§ 16)
- g) Rasenwahldoppelgrabstellen (§ 17)
- h) Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene (§ 18)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,90 m Breite: 1,50 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt ____ Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre, im Ausnahmefall um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

Ehegatte,
Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
Eltern,
Geschwister,
Stiefgeschwister,
die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die

nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14a Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

(1) Anonyme Bestattungen werden in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.

(4) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.

§ 17 Rasenwahldoppelgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenwahldoppelgrabstätten ist eine gemeinsame Grabplatte in der Größe B x H: 100 x 50 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Herrichtung des Grabes sowie die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofswärter.
- (4) Grabschmuck und Grabbepflanzung ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck auf den Gräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt.
- (5) Die Regelungen des § 13 Absatz (2) bis (5) gelten auch für Rasenwahldoppelgrabstätten.

§ 18 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene ist eine besondere Grabstätte, auf der frühgeborene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, die nicht bestattungspflichtig sind, bestattet werden können.
- (2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde vorgenommen.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (~~Wahlgrabstätten mit mehr als — Grabstellen~~) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Grabstätten können auf Antrag ab dem 20. Belegungsjahr eingeebnet werden. Voraussetzung ist die Freigabe und Vorabzahlung der Kosten für die Einebnung, Anlage der Rasenfläche und der anfallenden Rasenpflege für die Dauer der verbleibenden Ruhefrist. Der Grabstein muss bis zum Ende der Ruhefrist stehen bleiben.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.10.2007 außer Kraft.

Steinhorst, den 05.10.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Gesina Pfeiff
Vorsitzende

Siegel

gez. Karsten Heitkamp
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 07.11.2012

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, Sup.
Vorsitzender

Siegel

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

Anhang zur Friedhofsordnung Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei einer Neubepflanzung darf die Höhe der Pflanzen im Laufe der Zeit 2 m nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
7. Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nur auf dem zur freien Gestaltung vorgesehenen Teil zulässig.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Solar-, Akku- oder batteriebetriebene Leuchten sind grundsätzlich untersagt.
9. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind nicht erwünscht.
10. Der Kirchenvorstand muss die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

12. Rasenflächen sind grundsätzlich freizuhalten, insbesondere bei den gepflegten Grabstätten und den Urnengräbern.
13. Bei den Rasengräbern ist eine zusätzliche eigene Bepflanzung nicht gestattet. Grabschmuck auf den Rasengräbern ist ausnahmsweise in der Zeit von Ewigkeitssonntag bis Ostern erlaubt. Pro Grabplatz darf maximal eine Vase und ein Gesteck oder Blumenschale abgelegt werden.
14. Für das Grabfeld zur freien Gestaltung bestehen keine Vorschriften.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
 2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
 3. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
 4. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
 5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
 6. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
 7. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
 8. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
 9. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8. behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
-

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst hat der Kirchenvorstand am 05.10.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihn zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -: | 330,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 180,-- € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 360,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 12,-- € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 210,-- € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 240,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 8,-- € |
| 5. Anonyme Urnenreihengrabstätte | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 580,-- € |
| 6. Rasenreihengrabstätte | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.300,-- € |
| 7. Rasenwahldoppelgrabstätten | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.320,-- € |

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 3,
- b) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 60,-- € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 30,-- € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 30,-- € |

Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

- | | |
|---|---------|
| - Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde pro Pers. Zahlung nach geschätztem Aufwand vor Einebnung, | 20,-- € |
| - Raseneinsaat, pauschal und | 30,-- € |
| - Rasenpflege pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 30,-- € |

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 24.10.2007 außer Kraft.

Steinhorst, den 05.10.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. Gesina Pfeiff
Vorsitzende

Siegel

gez. Karsten Heitkamp, P.
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 07.11.2012

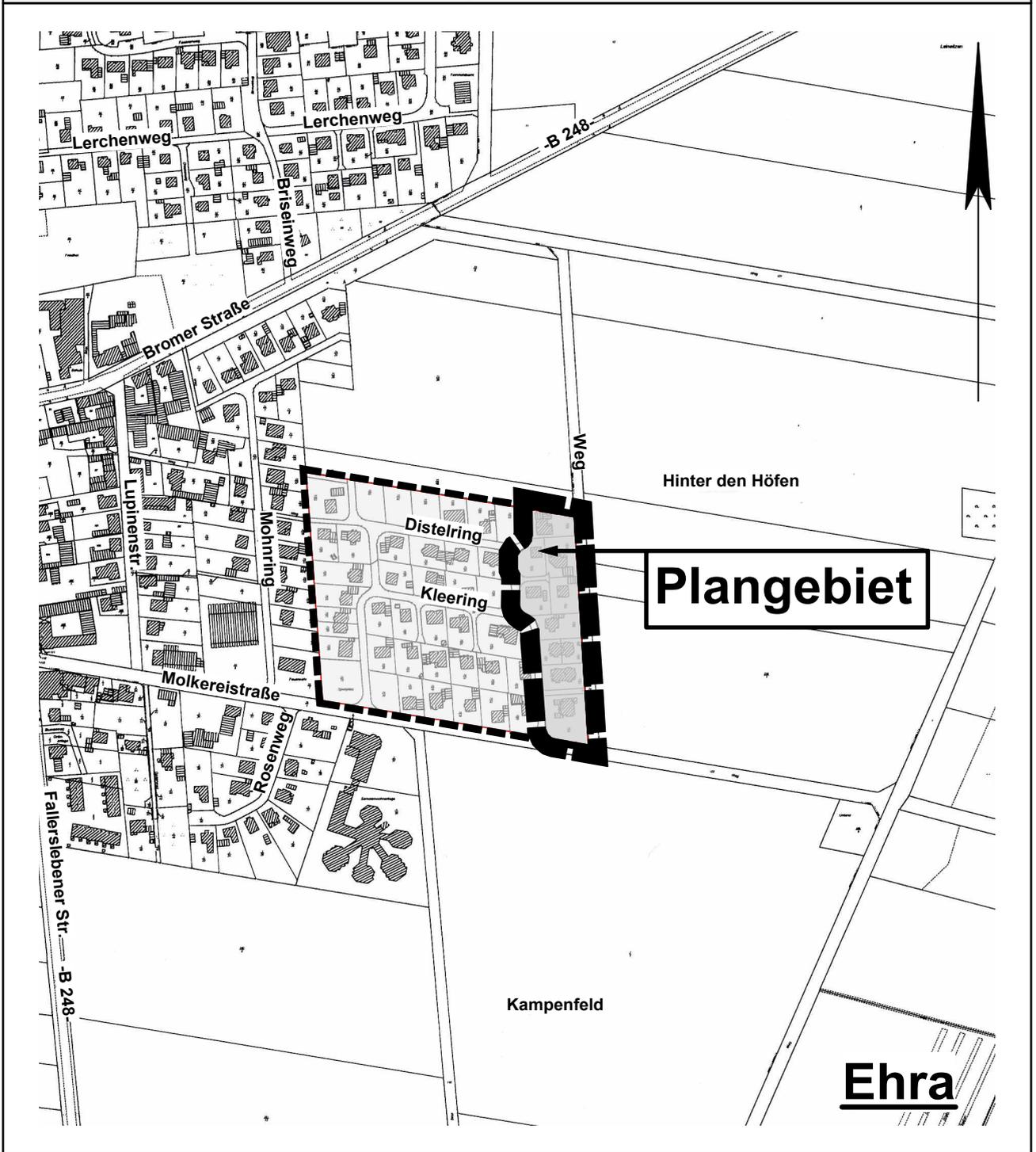
Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, S.
Vorsitzender

Siegel

gez. A. Salefsky, P.
Kirchenkreisvorsteher

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Ehra - Lessien Ortsteil Ehra

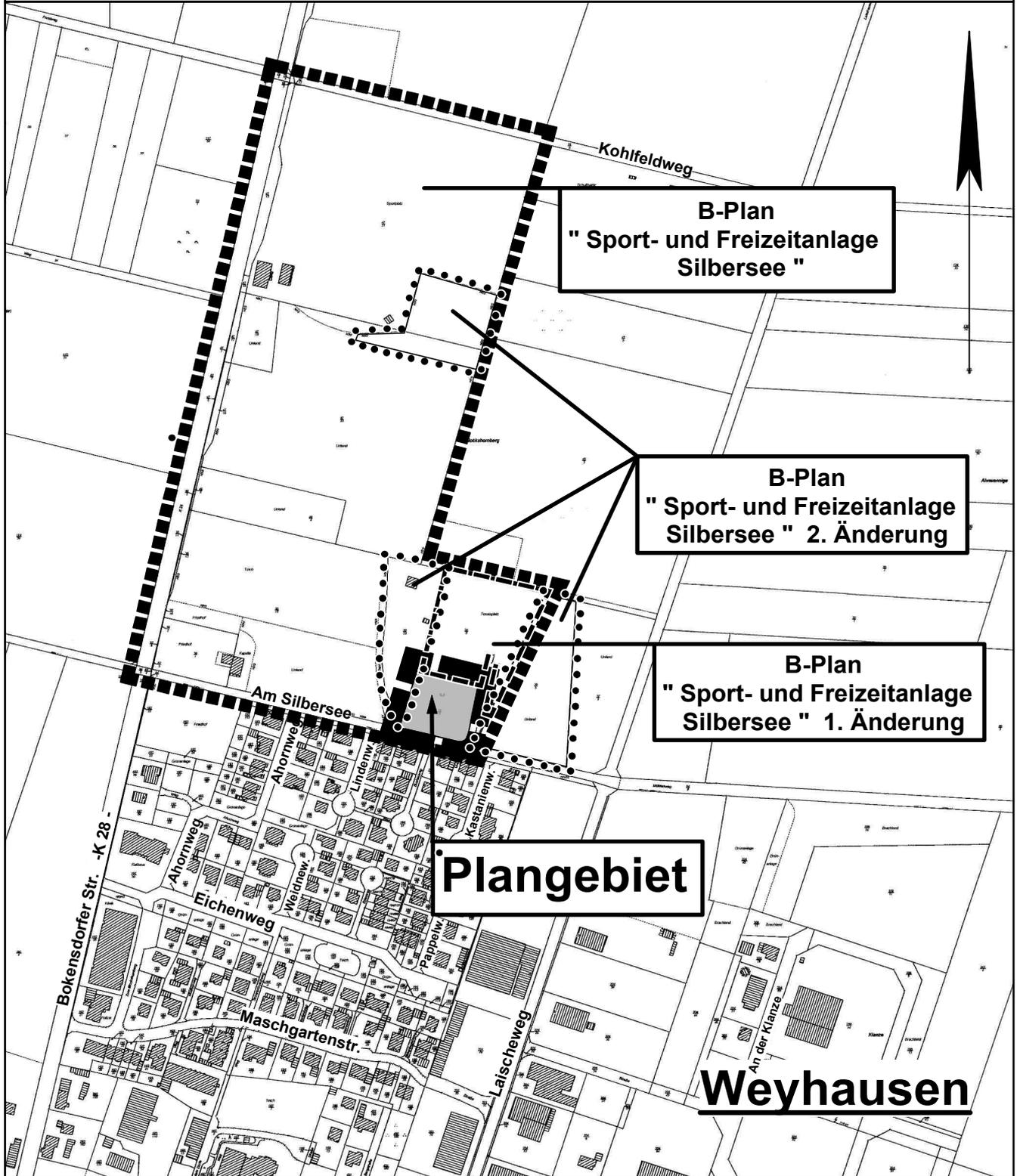


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Hinter den Höfen II", 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Hinter den Höfen II"

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



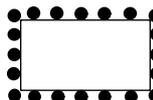
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee " 3. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee "



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee " 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Sport- und Freizeitanlage Silbersee " 2. Änderung



Bebauungsplan
Erholungsgebiet Tankumsee Neufassung

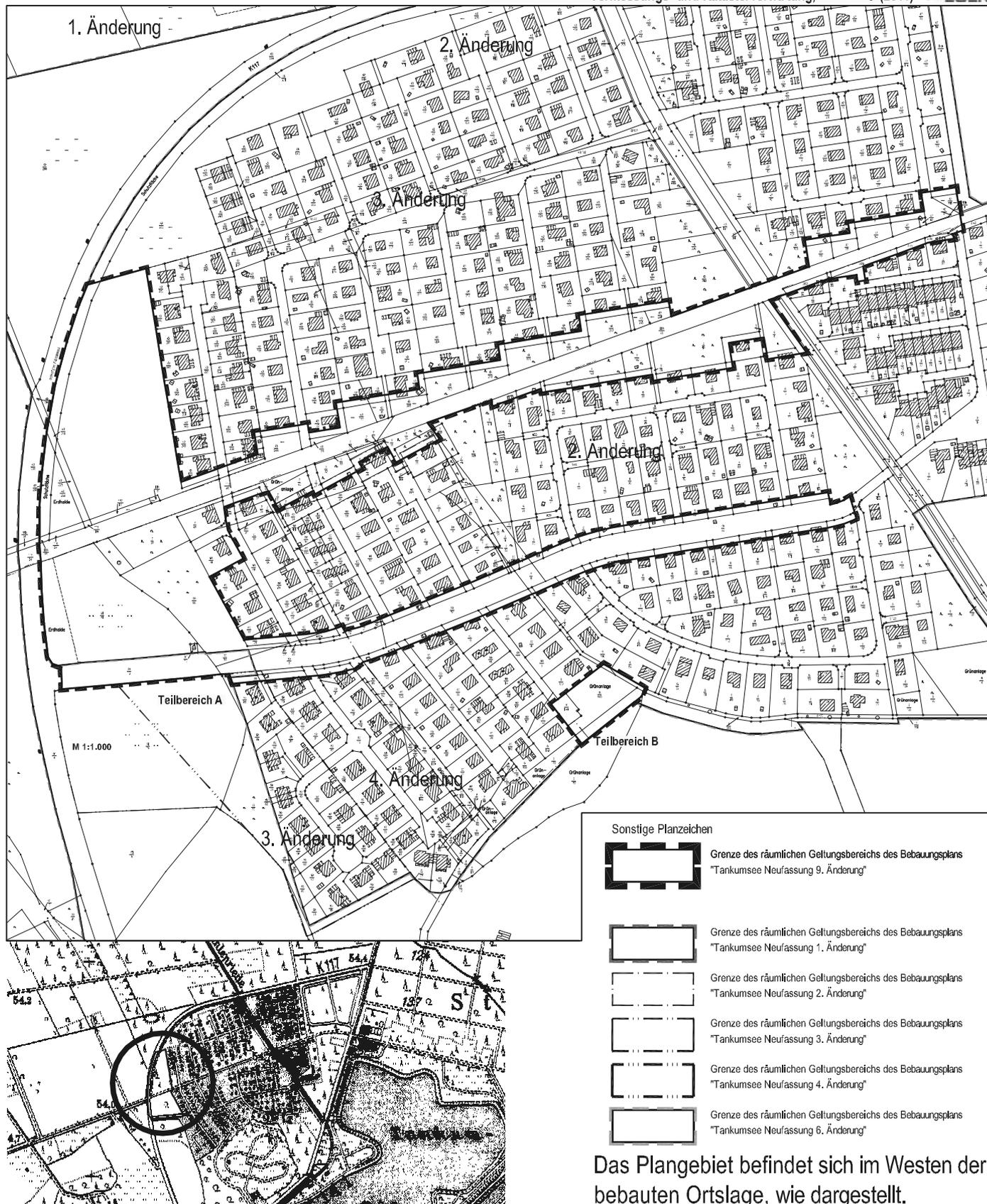
9. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

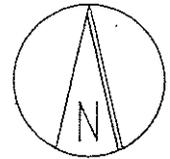
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Gemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

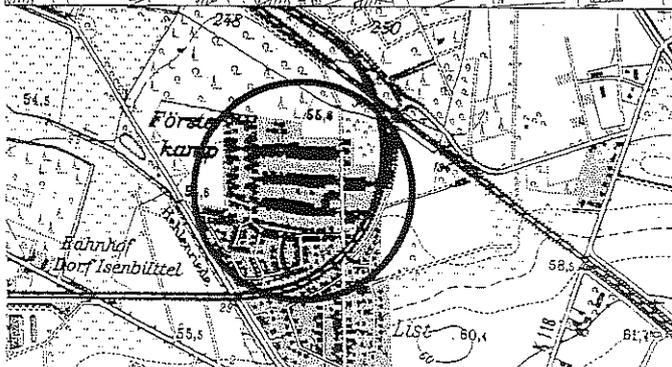
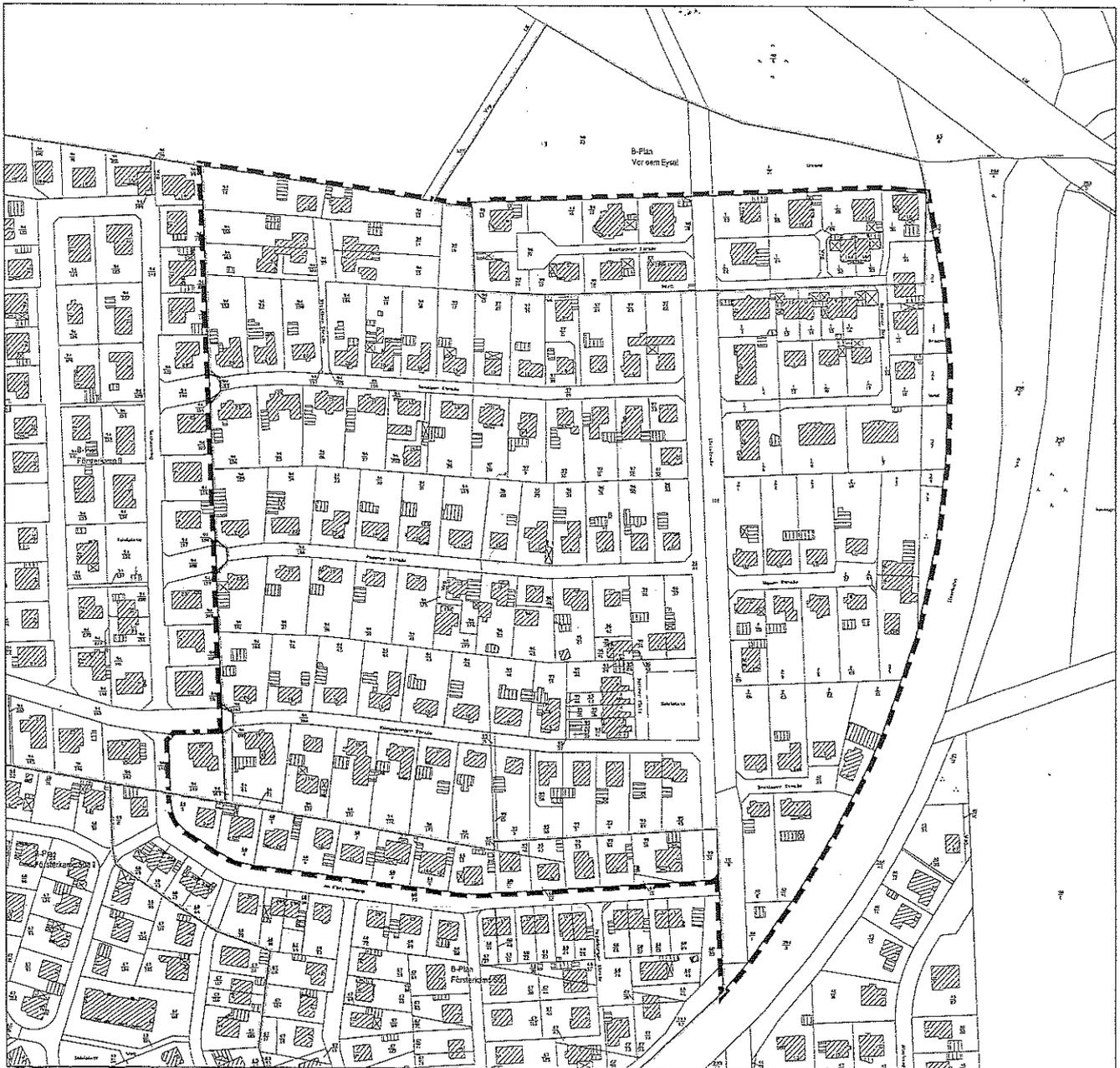
Bebauungsplan
Försterkamp



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

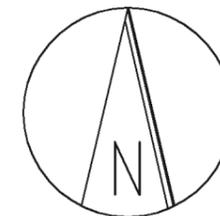
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 207.23050 - ALK 32 der Samtgemeinde Papenteich
durch: Katasteramt Gifhorn

Samtgemeinde Papenteich Flächennutzungsplan 45. Änderung



Samtgemeinde Papenteich Änderungsbereich A + B

Stand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Gemeinde Meine
Landkreis Gifhorn

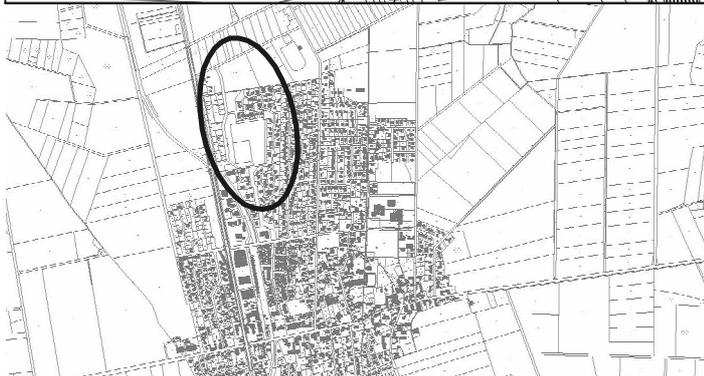
Bebauungsplan
**Nördlich Kuhweg 3. Änderung
und Aufhebung der ÖBV**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Meine, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle
Landkreis Gifhorn

Veränderungssperre
Berg II



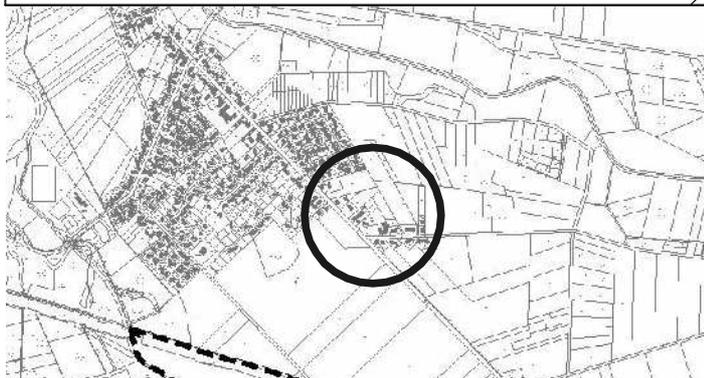
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.